

Verein Tram-Museum Zürich

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Der Verein „Tram-Museum Zürich“ (TMZ) bezweckt die Sammlung, die Renovation, den Betrieb von Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Verkehrsbetriebe in und um Zürich mit dem Ziel, das Sammelgut und die dazugehörigen Unterlagen der Öffentlichkeit zu erhalten und in einem speziellen Museum zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ein allfälliger Gewinn ist ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder oder an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 2 Der Verein TMZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Mitglieder

§ 2 Mitgliedsarten, -Pflichten

- | | | | |
|---|--|-----------------|------------|
| 1 | Der Verein besteht aus: | | |
| | Vollmitgliedern | Jahresbeitrag | Fr. 90.-- |
| | Familienmitgliedern inkl. | | |
| | Grosseltern mit Enkeln | Jahresbeitrag | Fr. 100.-- |
| | Jugendmitgliedern (bis Volljährigkeit) | Jahresbeitrag | Fr. 50.-- |
| | Sympathiemitgliedern | Jahresbeitrag | Fr. 40.-- |
| | Juristischen Personen | Jahresbeitrag | Fr. 120.-- |
| | Ehrenmitgliedern | beitragsbefreit | |

Für die Kategorien Vollmitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder, Juristische Personen und Ehrenmitglieder ist der freie Eintritt ins Tram-Museum Burgwies in der Mitgliedschaft eingeschlossen.

- 2 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen, die Statuten und Reglemente einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, welcher über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.
- 2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.**
- 2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag für das betreffende Vereinsjahr verfällt.**
- 3 Mitglieder, welche die Bezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Hinweis auf Streichung der Mitgliedschaft gemäss dieser Bestimmung, unterlassen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.**
- 4 Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit und ohne Grundangabe den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der ausgeschlossenen Person steht das Recht zu, den Entscheid innert einem Monat seit Zustellung mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen, welche in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.**

III. Finanzen

§ 5 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- a) Mitgliederbeiträgen**
- b) Spenden, Schenkungen und Legaten**
- c) Erträgen aus der Vereinstätigkeit und dem Verkauf von Produkten**
- d) Kapitalerträgen**
- e) Beiträgen von Sponsoren, Gönnern und der öffentlichen Hand**

§ 6 Vereinsvermögen

- 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.**
- 2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.**
- 3 Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Jahresende abzuschliessen.**

IV. Vereinsorganisation

§ 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.



§ 8 Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- 2 Der Vorstand beruft von sich aus oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der Geschäfte ein.
- 3 Die Generalversammlung berät und beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
 - c) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Kontrollstelle
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Anträge des Vorstandes
 - g) Anträge von Mitgliedern
 - h) Weiterzüge von Vorstandsbeschlüssen wegen Ausschlüssen von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Anträge auf Änderung der Statuten
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch Publikation im Vereinsorgan, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden und allfälliger Wahlvorschläge.
- 5 Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich einen Monat vor dem Generalversammlungsdatum dem Präsidium einzureichen. Der Vorstand kann zu wichtigen traktandierten Geschäften der Generalversammlung die Frist für Anträge verkürzen. Diese Einreichungsfrist wird schriftlich oder durch Publikation im Vereinsorgan entsprechend Art. 8.4. kommuniziert.
- 6 Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, mindestens weiteren vier Mitgliedern und fakultativ zwei Beisitzern. Der Vorstand (ausser das Präsidium) konstituiert sich selbst und ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von Vorstandsmitgliedern von sich aus bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder mit Vorstandsfunktionen oder Sonderaufträgen und der Betreuung von Ressorts beauftragen. Sie sind bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen und besitzen beratende Stimme. Der Vorstand kann ihnen für die Ausführung ihres Auftrages ein sachlich und zeitlich beschränktes Vertretungsrecht einräumen und Weisungen erteilen.
- 4 Der Vorstand kann sich selber oder allfälligen Ressorts ein Geschäftsreglement sowie ein Pflichtenheft geben.
- 5 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die aufgrund dieser Statuten oder des Gesetzes nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes und weitere mit Funktionen für den Verein Beauftragte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder und solcher Beauftragter kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



§ 10 Die Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern, ihnen ist eine Ersatzperson zur Seite zu geben. Die Rechnungsrevision kann durch die Generalversammlung auch einer ausgewiesenen Revisionsfirma übertragen werden.
- 2 Die Kontrollstelle ist auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Revisionsstelle ist die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz- und Erfolgsrechnung mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung über das Resultat der Prüfung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Statutenrevision

- 1 Diese Statuten können nach gehöriger Ankündigung durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
- 2 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für die Änderung von § 2 Abs. 1 betreffend die Festlegung des Jahresbeitrages das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst im Falle eines gültigen Auflösungsbeschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die verbleibenden Mittel müssen der allgemeinen Zweckbestimmung erhalten bleiben; sie sind einer Institution gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei die Sammlung als Ganzes erhalten bleiben muss. Langfristig muss die öffentliche Zugänglichkeit gewahrt bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 30. März 2017 in Kraft.

Zürich, 30. März 2017

Der Präsident
sig. Markus Knecht

Der Vizepräsident
sig. Christoph Wehrli